

**Brava**  
**Standstrasse 42, 3014 Bern**  
**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Staatspolitische Kommission  
des Nationalrates (SPK)  
3003 Bern  
per E-Mail: vernehmlassung-  
SBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. März 2025

## **Vernehmlassung 2025/03 – Vorentwurf zur Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20**

Stellungnahme von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt. Dabei setzen wir ein besonderes Augenmerk auf Personen in besonders prekären Strukturen, wie Flucht und Asyl. Durch unsere tägliche Arbeit mit Migrantinnen, welche oftmals auf Sozialhilfe angewiesen sind, wie auch durch Rückmeldungen von geflüchteten Frauen aus unserem Projekt Stimmen geflüchteter Frauen ergibt sich unsere Position.

**Brava**

**Standstrasse 42, 3014 Bern**

**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetz. Grundsätzlich erachten wir die Verbindung von Sozialhilfebezug mit negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen grundsätzlich als problematisch. Die vorgeschlagene Änderung führt aber immerhin dazu, dass Ausländer\_innen eher die Möglichkeit erhalten, im Bedarfsfall Sozialhilfe zu beziehen. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um Rechtssicherheit sowie die Rechte von Betroffenen zu garantieren.

Die AIG-Reform von 2019 hat in der Praxis Auswirkungen, welche wir als problematisch erachten. Die Reform sollte Missbrauch verhindern, führt jedoch dazu, dass auch Personen, die unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen sind, unter Generalverdacht geraten. (Staatspolitische Kommission des Nationalrats 2024: Parlamentarische Initiative Armut ist kein Verbrechen. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 15. November 2024, S.10–11.). Die vorgeschlagene Änderung würde diese Situation für Betroffene verbessern.

Die Praxis der kantonalen Migrationsämter ist sehr unterschiedlich. in einigen Fällen leiten Migrationsämter eigenständig Verfahren ein, ohne dass eine Meldung der Sozialämter vorliegt. Diese uneinheitliche Handhabung schafft Unsicherheit für die Betroffenen und macht eine gesetzliche Korrektur dringend erforderlich (Vgl. Achermann et al. 2022: Was geschieht, wenn sich Migrationskontrolle und Sozialhilfe verschränken?). Die vorliegende Änderung kodifiziert die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dadurch kann die kantonale Praxis vereinheitlicht werden und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

### Verbesserungsvorschläge

- Brava fordert eine explizite Schutzfrist von zehn Jahren, um Rechtssicherheit für langjährig anwesende Migrant\_innen zu schaffen und die kantonale Praxis zu vereinheitlichen.
- Brava spricht sich klar für den Begriff „Mutwilligkeit“ aus, da dieser eine höhere Schutzschwelle gewährleistet und strukturelle Ursachen von Armut besser berücksichtigt.



**Brava**

**Standstrasse 42, 3014 Bern**

**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

### **Stimmen von geflüchteten Frauen zur Thematik**

Frauen aus unserem Projekt «Stimmen für geflüchtete Frauen» haben uns an einer Sitzung vom 22. Februar 2025 eindrücklich geschildert, wie unverschuldeter Sozialhilfebezug in der Praxis entsteht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Grund ihrer Migration. Viele von ihnen sind von **strukturellen Hürden** betroffen, die ihnen den Weg in die finanzielle Unabhängigkeit erschweren. Besonders Frauen, die lange in Asylstrukturen leben, haben oft Schwierigkeiten, eine Anstellung zu finden. Selbst wenn sie das Recht haben, eine eigene Wohnung zu suchen, bleibt dies ohne Arbeitsvertrag fast unmöglich. Arbeitgeber\_innen diskriminieren Bewerber\_innen, die eine Asylunterkunft als Wohnadresse angeben müssen. Dadurch entsteht ein Teufelskreis, der kaum durchbrochen werden kann.

Auch genannt wurden Begründungen die nicht nur Frauen im Asylwesen, sondern auch weitere migrierte Frauen betreffen. Eine fehlende Anerkennung der heimatlichen Diplome und Abschlüsse zwingt auch gut gebildete Frauen dazu, in Niedriglohnbereichen eine Anstellung zu suchen. Sprachbarrieren und rassistische Diskriminierung verstärken vorhandene Problematiken zusätzlich. Viele Frauen sprechen gut Deutsch und bemühen sich intensiv, Arbeit zu finden – dennoch bleibt ihnen der Arbeitsmarkt oft verschlossen. Auch Frauen aus der LGTBQ+ Community berichten von zusätzlichen Hürden, beispielsweise bei der Stellensuche oder bei der Wohnungsfindung. Diskriminierung auf mehreren Ebenen erschwert ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit.

Besonders für Frauen mit Kindern gestaltet sich der Weg in die finanzielle Unabhängigkeit schwierig. Fehlende oder teure Kinderbetreuung zwingt viele dazu, nur in Teilzeit oder gar nicht zu arbeiten, was den Bezug von Sozialhilfe herbeiführt oder weiter verlängert. Das betrifft insbesondere alleinerziehende Frauen wie auch Betroffene von häuslicher Gewalt, die sich nur mit Unterstützung der Sozialhilfe trennen können.

Gerade Betroffene von häuslicher Gewalt bleiben aus Angst, den Aufenthaltsstatus zu verlieren, oftmals in gewaltvollen Beziehungen, um den Bezug von Sozialhilfe zu verhindern. Dies führt zu einer grossen Abhängigkeit zur Tatperson, wodurch häusliche Gewalt verstärkt wird. Um Betroffene von häuslicher Gewalt zu schützen, braucht es die Rechtssicherheit, welche durch die vorgeschlagene Änderung geschaffen wird.

**Brava**

**Standstrasse 42, 3014 Bern**

**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Viele migrierte Frauen, verzichten aus Angst bewusst auf Sozialhilfe – selbst, wenn sie Anspruch darauf hätten. Besonders betroffen sind Frauen in niedrig bezahlten Teilzeitjobs, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen wären, aber aus Unsicherheit oder Angst vor einem Verlust ihres Aufenthaltsstatus darauf verzichten.

Es kann nicht sein, dass das Aufenthaltsrecht Frauen dazu zwingt, in toxischen oder gefährlichen Beziehungen zu verharren oder unter der Armutsgrenze zu leben. Die Aussagen der Frauen aus unserem Projekt bestätigen sich zusätzlich auch in einer Studie der ZHAW von 2021 (Meier, Gisela, Mey, Eva und Rahel Strohmeier Navarro 2021: Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung. Projektbericht. S.30.).

### **Bravas Position zur Schutzfrist und zur Begrifflichkeit der Mutwilligkeit**

Brava setzt sich für eine migrationspolitische Regelung ein, die insbesondere Frauen in prekären Situationen schützt und strukturelle Benachteiligungen abbaut. Zwei zentrale Punkte, die im ursprünglichen **Initiativtext** vorgesehen waren, wurden im Entwurf der **Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N)** verändert: Die explizite **Schutzfrist von zehn Jahren wurde entfernt**, und die **Verwendung des Begriffs „Mutwilligkeit“ wurde durch „eigenes Verschulden“ ersetzt**. Dies stellt aus unserer Sicht eine problematische Abschwächung dar.

Frist von zehn Jahren: Brava unterstützt die Forderung nach einer Schutzfrist von zehn Jahren, wie sie in der parlamentarischen Initiative vorgesehen war. Gemäss Rechtsprechung (BGE 149 I 66, S. 67) können sich Personen nach zehn Jahren Aufenthalt grundsätzlich auf ein Recht auf Verbleib berufen. Die explizite Nennung dieser Frist im Gesetz würde die kantonale Praxis vereinheitlichen und verhindern, dass gut integrierte Personen trotz langjährigem Aufenthalt ihren Status verlieren. Betroffene von häuslicher Gewalt geraten oft in Sozialhilfeabhängigkeit, da sie sich aus einer wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien müssen. Ohne eine Schutzfrist besteht die Gefahr, dass sie sich gezwungen sehen, in gewaltvolle Situationen zurückzukehren, um ihren Aufenthalt nicht zu gefährden.



**Brava**

**Standstrasse 42, 3014 Bern**

**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Die gesetzliche Verankerung einer Zehnjahresfrist darf jedoch nicht dazu führen, dass die Situation von Personen mit einem Aufenthalt von weniger als zehn Jahren keine faire und verhältnismässige Beurteilung erhalten. Auch für sie bedeutet ein Verlust des Aufenthaltsstatus eine existentielle Bedrohung. Brava fordert deshalb klare Leitlinien, um sicherzustellen, dass die Praxis vereinheitlicht wird und Rechtsicherheit garantiert wird. Gerade für Frauen, die über Jahre hinweg Integrationsleistungen erbracht haben, aber aufgrund struktureller Hürden (z. B. Betreuungsarbeit, Lohnungleichheit) zeitweise auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist dies elementar.

Begrifflichkeit Eigenes Verschulden anstatt Mutwillig: Die SPK-N hat den Begriff „Mutwilligkeit“ durch „eigenes Verschulden“ ersetzt, was eine problematische Verschiebung bedeutet. Die Begrifflichkeit „Eigenes Verschulden“ wird oft zu eng ausgelegt. In der Praxis werden strukturelle Ursachen von Armut – wie Care-Arbeit, Gesundheitsprobleme oder Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt – häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Frauen, die sich um Kinder oder pflegebedürftige Angehörige kümmern, geraten so unter Generalverdacht, sich nicht genug um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Begrifflichkeit „Mutwilligkeit“ stellt eine höhere Hürde dar und schützt vor willkürlichen Entscheidungen.

Mutwilligkeit bedeutet gemäss Bundesgericht, dass jemand absichtlich oder grob fahrlässig (Vgl. u.a. BGer 2C\_490/2023 vom 31.05.2024 E. 5.2.) Sozialhilfe bezieht. Dadurch wird sichergestellt, dass nur tatsächlich missbräuchliches Verhalten sanktioniert wird – nicht aber Menschen, die aufgrund unverschuldeter Notlagen Unterstützung benötigen. Eine höhere Schutzschwelle ist notwendig. Die Einführung des Begriffs „eigenes Verschulden“ könnte dazu führen, dass insbesondere Frauen mit prekären Arbeitsbedingungen, gesundheitlichen Einschränkungen oder Care-Verpflichtungen benachteiligt werden. Um zu gewährleisten, dass nur missbräuchlicher Sozialhilfebezug sanktioniert wird, muss der Begriff „Mutwilligkeit“ beibehalten werden.

**Brava**  
**Standstrasse 42, 3014 Bern**  
**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Deshalb unterstützt Brava folgende Änderungen:

**Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.~~

**Art. 63 Abs. 1bis**

<sup>1bis</sup> Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.~~

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Alexandra Gnägi

Verantwortliche Politische Arbeit

Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz



Julia Meier

Verantwortliche Politische Arbeit

Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz